

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vierte Plenarsitzung vom 29. April. (Schluß.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 4.

Karlsruhe, den 26. Mai

1843.

Vierte Plenarsitzung vom 29. April.

(Schluß.)

Am leichtesten und unmittelbarsten ist in Ansehung der Altäre die Hülfe möglich. Wo sie in schlechtem, unwürdigem Zustande sich befinden, müssen sie eben auf würdige Weise hergestellt werden. Es fällt diese Verbesserung dem Bauherrn der Kirche zur Last. Schwerlich ist in irgend einem andern deutschen Lande in dieser Beziehung die Gesetzgebung vorsorglicher für die Kirche, als bei uns. Wenn in manchen Gegenden des Unterlands der gerügte Uebelstand länger fortbesteht, so mag dies wohl mit daran liegen, daß an diesen Orten der Bauherr selbst zugleich die decretirende Behörde ist. Wo dem nicht so ist, da pflegen die Bauherren schnell zur Behebung solcher Nothstände angehalten zu werden. Sollte übrigens — setzte man noch hinzu — hie und da die Beschaffenheit des Kirchengebäudes die Durchführung der in Frage stehenden Maßregel unmöglich machen, nun so wird ja in solchen ganz außerordentlichen Fällen von selbst eine Dispensation von Seiten der obersten Kirchenbehörde eintreten. Ebenso da, wo man auf Seiten der Gemeinde auf einen wirklichen, nicht sofort durch den guten Willen und die Weisheit des Geistlichen zu beseitigenden Widerwillen stoßen sollte. Denn Zwang soll allerdings nicht gebraucht werden, um so weniger, da die neue Anordnung sich gewiß durch ihre eigene Güte bald allgemein einführen

wird. Aber einer solchen vorläufigen Connivenz wird es sicher gar nicht einmal bedürfen. Wenn die Geistlichen es nur recht wollen, so wird die neue Einrichtung ohne irgend einige Schwierigkeit in's Leben treten. In ihrer Hand vorzugsweise liegt die Sache, und je nachdem man bei ihnen eine günstige Stimmung für dieselbe voraussetzen darf oder nicht, hat sich das Urtheil über ihre Thunlichkeit oder Nichtthunlichkeit zu stellen.

Nächst diesen Verhandlungen über die Maßregel im Allgemeinen erhob sich noch über zwei mit ihr zusammenhängende specielle Punkte eine Discussion: über den zwischen die Predigt und das jetzt unmittelbar auf sie folgende Gebet einzuschaltenden Gemeindegesang und über die Stelle, welche bei der neuen Anordnung den Verkündigungen und insbesondere den Proclamationen anzuweisen sey.

Wenn nämlich das jetzige Kanzelgebet an den Altar verlegt wird, so wird es zur Nothwendigkeit, daß zwischen dasselbe und die Predigt ein kurzer Gemeindegesang eingeschoben werde; schon aus dem äußerlichen Grunde, damit der Geistliche Zeit gewinne, um sich von der Kanzel nach dem Altar zu begeben. Für eine solche Einschaltung spricht aber nicht minder auch der innere Grund, daß es nach dem Schluß der Predigt einer einstimmenden Antwort der Gemeinde auf sie bedarf, überdies aber auch einerseits einer bestimmt in's Auge fallenden Scheidung des nachfolgenden Gemeindegebets von der Predigt um jenes in seiner selbstständigen Bedeutung hervortreten zu lassen, und andererseits einer Vermittelung zwischen jenem und dieser. Es muß daher unmittelbar auf die Predigt und das Botum, mit welchem der Geistliche die Kanzel verläßt, ein kurzer Gemeindegesang folgen, dessen Inhalt einerseits auf die Predigt sich zurückbezieht, andererseits aber zugleich auf das Altargebet hinüberleitet. Da nun außer diesem Liederverse nach dem demnächst folgenden Altargebet und Unser Vater noch ein ganz kurzer Schlußgesang ganz allgemeinen Inhalts folgen soll und an dieser Stelle nicht wohl entbehrt werden kann: so wurde von einigen Mitgliedern das Bedenken erhoben, daß die neue Einrichtung durch die Hinzufügung eines weiteren Gesanges den Gottesdienst auf eine für ihn nachtheilige Weise verlängern

werde, zum großen Mißfallen einzelner Gemeinden, nach deren Meinung schon jetzt manchmal zu viel gesungen werde. Ueberdies wurde auch befürchtet, daß die durch die Predigt erregte Gebetsstimmung durch den auf sie folgenden Gesang wieder niedergeschlagen werden werde. Der Versammlung in ihrer Mehrzahl wollte jedoch dies Bedenken nicht einleuchten. Sie konnte unsere Gemeinden nicht für so gesangsscheu halten, und glaubte aus eigener Erfahrung zu wissen, daß gerade der Vers nach der Predigt mit besonderer Wärme gesungen zu werden pflege, vorausgesetzt nämlich, daß er passend gewählt sey. Auf diese passende Wahl glaubte sie überhaupt das Hauptgewicht legen zu müssen, und dann auch von einem solchen Gesange gerade die kräftige Anfeuerung der Gebetsstimmung in der Gemeinde erwarten zu dürfen, da ja wahre kirchliche Poesie und Musik das natürlichste Erweckungsmittel derselben ist.

Unter den Verhandlungen über diesen Punkt trat ein Mitglied mit dem weiteren Antrage hervor, es möge vor der Predigt statt eines auf ihren Inhalt bezüglichen Liedes (wie es jetzt üblich ist) ein Lied allgemeinen Inhalts (vom Worte Gottes, vom Lobe Gottes u. dergl.), dagegen das auf die Predigt sich beziehende Lied oder eine Anzahl von Versen aus demselben nach der Predigt gesungen werden. Zugleich wünschte es die allgemeine Einführung der in manchen Gemeinden schon bestehenden Sitte, daß nach beendigtem Gottesdienst, während die Frauen die Kirche verlassen, die Männer das Lied „Unsern Ausgang segne Gott“ u. s. w. absingen.

Bei den sich hieran knüpfenden Debatten traten in der Versammlung drei verschiedene Ansichten über diesen Punkt hervor. Die Einen, und unter ihnen jener Antragsteller, hielten dafür, vor die Predigt gehörten nur allgemeine Lieder, wie Loblieder auf Gott oder auf Jesum Christum, Lieder über das Wort Gottes, über die Liebe und das Vertrauen gegen Gott und Jesum Christum, über den Gehorsam gegen Gott oder die Nachfolge Jesu, über die Heiligung, über die Glückseligkeit des Christen, Tugendlieder allgemeinen Inhalts u. dergl., aber keine Lieder über specielle Pflichten. Dabei wurde von einer Seite geäußert, daß diese letzteren nur nach der Predigt

*

gesungen werden sollten, weil etwas Unnatürliches darin liege, wenn eine Gemeinde zuerst im Gesang und unter Orgelton sich über die Beschaffenheit, Pflichtmäßigkeit, Wichtigkeit und Erhabenheit einer gewissen christlichen Tugend ausspreche, und so durch den feierlichen Gesang eine Begeisterung ihres Gemüths für eine solche Tugend und also ein inniges Durchdrungenfeyn bereits zum Voraus zu erkennen gebe, und dann hintennach der Prediger auftrete, und es mit seiner ganzen Predigt darauf anlege, sie jetzt erst für das zu gewinnen und zu dem zu ermuntern, wofür sie bereits die erwähnte Begeisterung singend an den Tag gelegt hätten. Dergleichen Lieder oder einzelne Verse daraus möchten mehr an das Ende der Predigt passen, wo sie dann ihre Wirkung nicht verfehlen würden. Im geraden Gegensatz gegen diese Ansicht glaubten Andere, daß auch die speciellsten Lieder des Gesangbuchs, sofern sie sich nur recht genau auf die Predigt bezögen, hier zulässig seyen. Noch Andere endlich standen mit ihrer Ansicht in der Mitte zwischen diesen beiden äußersten Meinungen. Sie meinten, ein bestimmt auf die Predigt sich beziehendes Lied gehe dieser sehr naturgemäß vorbereitend voran, als das eigenthümlich geeignete Mittel, um in der Gemeinde diejenige Gefühlstimmung zu erwecken, die für die fruchtbare Aufnahme der Predigt vorausgesetzt werde; nur müsse es freilich dazu angethan seyn, ein lebendiges christlich religiöses Gefühl anzuregen, also wirklich den Charakter wahrer kirchlicher Poesie an sich tragen, nicht aber eine bloße Versification profaischer Reflexionen über einen einzelnen Punkt der christlichen Lehre seyn, und, was in jenem Falle nie fehlen werde, den speciellen Punkt in der bestimmten Anknüpfung an ein allgemeines Moment des christlich frommen Bewußtseyns behandeln. Dabei aber verlangten die Vertheidiger dieser Meinung keineswegs, daß jedesmal ein solches specielltes Predigtlied gesungen werden müsse, sondern fanden auch ein allgemeines Lied an diesem Orte vollkommen zulässig. Sie legten das eigentliche Gewicht auf die Zusammenstimmung des Predigtliedes nicht sowohl mit dem Inhalt der Predigt, als mit der in ihr herrschenden Stimmung. Dagegen protestirten sie gegen einen längeren, zu dem speciellen Inhalt

der Predigt in Beziehung stehenden Gesang nach derselben, weil durch einen solchen die Gemeinde, die sich nach geendigter Predigt innerlich dazu gedrängt finde, in gemeinsamem Gebet Gott ihre allgemein christlichen Fürbitten, Danksayungen und Gelübde darzubringen, künstlich wieder in die Reflexion auf den speciellen Inhalt des eben gehörten Vortrags zurückgezogen werden würde. Gegen den Hauptpunkt des oben erwähnten Antrags wurde übrigens von mehreren Seiten her erinnert, daß, wenn man ihm Folge gäbe, der ganze Charakter unsers Gottesdienstes eine Veränderung erleiden und die Dauer desselben sich wahrscheinlich noch um eine Viertelstunde verlängern würde.

Der zweite Punkt betraf die Frage, welche Stelle bei der neuen Anordnung den Verkündigungen anzuweisen sey? Sie müssen nämlich bei ihr gleichfalls von der Kanzel an den Altar verlegt werden, und dies fand in der Versammlung vielfachen Anstand. Viele waren der Meinung, diese Verkündigungen, und besonders die Proclamationen, paßten schlechterdings nicht an den Altar und würden denselben gewissermaßen entweihen. Um diesen Uebelstand zu entfernen, wurden dann mancherlei Auskunftsmitel in Vorschlag gebracht.

Die Majorität der Versammlung hingegen fand die Verkündigungen gar nicht so unbedingt unverträglich mit dem Altare. Nämlich die wirklich zugleich kirchlichen. Denn die rein bürgerlichen, welche in das kirchliche Leben gar nicht einschlagen und sich auf keinen kirchlichen Zweck beziehen, wie sie allerdings mitunter auch vorkommen, gehören überhaupt gar nicht in den Gottesdienst. Sie können erst, nachdem die Versammlung bereits durch den Segen entlassen ist, statthaben, und es hat in solchen Fällen der Geistliche am Schluß der kirchlichen Abkündigungen der Gemeinde zu bemerken, daß er ihr eine Mittheilung zu machen habe, behufs welcher sie nach geschlossenem Gottesdienst noch in der Kirche zurückbleiben wolle. Die wirklich kirchlichen Verkündigungen dagegen, und namentlich auch die Proclamationen der neu Verlobten sind nach einer Seite immer zugleich eigentliche Fürbitten der Gemeinde für einzelne ihrer Glieder oder auch ganze Gemeinden, und bestimmt eben aus diesem Gesichtspunkt sollen sie von dem Geistlichen behandelt

werden. Dann aber gehören sie augenscheinlich gerade an den Altar, weit mehr als auf die Kanzel. Ja, es ist zu erwarten, daß, wenn sie an den Altar verlegt werden, auch ihre Form und die Haltung der Geistlichen bei Vornahme derselben von selbst eine mehr kirchliche werden, und so alles Störende bei denselben immer mehr wegfallen wird. Auf ihre Verlegung hinter den Segen glaubte die Mehrzahl der Mitglieder nicht eingehen zu können, weil hinter diesem, durch den die Gemeinde und der Geistliche sich von einander christlich verabschieden, ein weiterer gottesdienstlicher Act nicht mehr folgen könne.

Als nach dem Schluß der Discussion zunächst über die allgemeine Frage,

ob das Kanzelgebet an den Altar verlegt werden solle,

abgestimmt wurde, bejahte die Synode dieselbe mit 22 gegen 4 Stimmen.

Ueber die untergeordneten besonderen Punkte wurde die Abstimmung noch aufgeschoben, und der II. Commission aufgetragen, ihre desfalligen Anträge in eine genauere und für die Abstimmung bequemere Punktation zu bringen. Zugleich wurden an dieselbe die beiden noch besonders zur Sprache gekommenen Punkte:

- 1) wegen der Stellung des auf die Predigt bezüglichen Liedes, und
 - 2) wegen der Art und Weise, wie die Verkündigungen vorzunehmen seyen,
- zu weiterer Berichterstattung zurückgewiesen.

Das Präsidium trug noch die Bemerkung vor, daß die Commission, welche seiner Zeit den Hauptbericht über die Verhandlungen der Synode zu entwerfen hätte, wohl schon jetzt gewählt werden sollte, damit sie im Stande sey, die ihr nöthigen Materialien zu sammeln und zu verarbeiten, um dann ungehindert gegen den Schluß der Verhandlungen der General-

synode Hand an diese umfassendere Arbeit legen und sie um so schneller beendigen zu können.

Das Gewicht dieser Gründe fühlend, wählte die Synode am Schluß ihrer heutigen Sitzung eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission für Entwerfung des gedachten Hauptberichts.

